

S A T Z U N G

des Heimat- und Verkehrsvereins
Lennestadt-Grevenbrück e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Lennestadt-Grevenbrück e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Grevenbrück
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimischen Kultur und Landschaft, Das Bewusstsein in der Bevölkerung für Wert und Bedeutung der Geschichte der engeren Heimat, ihres Volkstums, der plattdeutschen Sprache, ihrer Fachwerkhäuser und des artenreichen Bestandes an wildlebenden Tieren und Pflanzen neu zu beleben, zu erhalten und zu stärken, sind besondere Anliegen des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig? er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und alle natürlichen Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die

Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5
Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6
Organe des Vereins

- (i) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/ seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen, falls ein solcher gebildet worden ist.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jeweils
 - in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende und der Kassierer und
 - in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer ausscheiden und neu zur Wahl stehen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

s 10

Beirat

Der Verein kann einen Beirat bestellen. Wird ein solcher gewählt, so besteht er aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Körperschaftliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. § 9, Abs. 1, Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund in Münster mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Grevenbrück zu verwenden hat.

§ 16
Außerkräfttreten der bisherigen Vereinssatzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Vereinssatzung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1987 beschlossen und von sieben Vereinsmitgliedern wie folgt unterzeichnet:

Kudde, J. J. J.
Walter J. J.
Walter J. J.
Eingelbert J. J.

Meinolf, J. J.
Frage, Josef, Balle
Walter J. J.

Vorstehende Satzung ist heute in das
Vereinsregister (VR 332) eingetragen worden.

5940 Lennestadt 11

Grevenbrück, 23. April 1987

Amtsgericht Lennestadt

(Baumhoff)
Justizangestellte
als U.d.G.

